Anlage 6 zur GRDrs. 821/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-213221 5214 | Amt für öffentliche Ordnung | A 11 | Sachbearbeiter/ -inVersammlungen und allgemeines Polizeirecht | 0,8 | - | 83.520 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung einer Sachbearbeiterstelle A 11 im Fachbereich „Versammlungen und allgemeines Polizeirecht“ bei der Dienststelle 32-21 „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“ wird im Umfang einer 0,8-Stelle zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „erhebliche Arbeitsvermehrung“ ist im Umfang einer 0,8-Stelle erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

In den Bereichen des allgemeinen Polizei- und Versammlungsrechts ist eine erhebliche Steigerung des Arbeitsumfangs von mindestens 25 % in den letzten vier Jahren eingetreten. Die allgemein polizeirechtlichen Maßnahmen sowie der Schutz und die Umsetzung der Versammlungsfreiheit ist Teilaufgabe des polizeibehördlichen Gefahrenabwehrrechts. Die Personalausstattung ist daher am Umfang seiner fachlichen Aufgaben auszurichten.

Das Amt für öffentliche Ordnung hat weisungsgebundene Pflichtaufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen. Hierzu zählen die Aufgaben der Abwendung von Ordnungsstörungen und die präventiven Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz. Neben den Standardmaßnahmen wie Wohnungsverweisen im Rahmen von häuslicher Gewalt im Nahbereich, polizeirechtlichen Verfügungen wie Aufenthaltsverbote und Einziehungen, ist das Amt für öffentliche Ordnung auch für alle polizeirechtliche Maßnahmen nach §§ 1, 3 PolG zuständig.

Das Amt für öffentliche Ordnung ist zudem gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz für die Durchführung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge zuständig (Versammlungsgesetz).

Die Mehrbelastung der einzelnen Bereiche kann nicht durch eine Verringerung in anderen Bereichen oder durch technische oder organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden.

Dies gilt insbesondere, da innerhalb des Organisationsbereichs auch bei den weiteren allgemein polizeirechtlichen Maßnahmen eine signifikante Steigerung der Vorgänge zu verzeichnen ist, welche bereits durch die Kollegen/-innen und die Führungsebene aufgefangen werden.

Aufgrund der oben dargestellten erheblichen Arbeitsvermehrung, ist die Schaffung zusätzlicher Stellenanteile dringend erforderlich, um die unmittelbar daraus folgenden Aufgaben und Funktionen des Amts für öffentliche Ordnung wahrzunehmen:

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bereits jetzt können laufende Versammlungen und allgemein polizeirechtliche Maßnahmen oft nur dadurch bearbeitet werden, dass die Mitarbeitenden Belastungsspitzen durch Überstunden abfangen und dass weitere Sachbearbeiter/-innen einschließlich der Sachgebietsleitung in die Bearbeitung einbezogen werden, wobei andere gleichwertige Aufgaben in der Erledigung zurückgestellt werden müssen. Qualitativ und quantitativ erfolgt so wegen ihrer unmittelbaren Außenwirkung und Termingebundenheit eine Priorisierung von Versammlungen, die zu Lasten von anderen Aufgaben geht.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Eine sachgerechte Aufgabenerledigung im Bereich Versammlungsrecht und allgemeines Polizeirecht ist ohne eine zusätzliche Stelle nicht möglich, insbesondere da viele Arbeiten zeitnah und parallel zu erledigen sind.

# 4 Stellenvermerke

-